

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 9 (1962)
Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienst an der Gemeinschaft

Ein eindrücklicher Stand weist auf die Unzulänglichkeit des Blutspendedienstes hin. Dieser verfügt noch über zu wenig Spender. Er kann den heutigen Bedarf — etwa 50 000 Liter Blutplasma und etwa 25 000 Liter weitere aus dem menschlichen Blut gewonnene Konzentrate — gerade decken; in einem Katastrophenfall wäre aber ein Vielfaches seiner Leistungsfähigkeit erforderlich. Jeder gesunde Mensch darf sich melden. Die Blutentnahme, die im Jahr einmal erfolgt, wird dem Gesunden nicht schaden. Vielleicht sind jene, die sich bisher nicht zur Verfügung gestellt haben, später selbst auf fremdes Blut angewiesen.

Bildtafeln zeigen den Besuchern, wie viele Helfer dem Zivilschutz in Winterthur heute noch fehlen. Gross ist der Bedarf an freiwilligen Mitarbeitern vor allem bei der Hauswehr; allein in Winterthur ermangelt sie noch weiterer 15 000 Hilfskräfte. Auch der Dienst an der Gemeinschaft ist Dienst an sich selbst: Niemand weiss, ob seine Angehörigen einmal auf das Eingreifen von Zivildienststellen angewiesen sein werden.

Der Beitrag der Industrie

Zum Segen der Gemeinschaft arbeiten jene Unternehmen, die Hilfsmittel für den Zivilschutz entwickeln und herstellen. Notstromgruppen, Luftentgiftungsanlagen, Strahlungsuchgeräte, Einrichtungen, die den Gehalt der Luft und des Wassers an radioaktiven Stoffen messen, und viele andere Apparate sind schon erhältlich. Die Ausstellung gibt einen Ueberblick über die wichtigsten Erzeugnisse und wirbt damit gleichzeitig dafür, dass die Unternehmen sich noch eingehender mit den technischen Fragen des Zivilschutzes beschäftigen.

Wir dürfen den Veranstaltern unserer uneingeschränkte Lob spenden für die Ausstellung. Sie schafft keine Panikstimmung; sie ist aber bei aller Sachlichkeit sehr eindrücklich. Die Tatsachen, die auf den Tafeln genannt werden, bezeugen die Notwendigkeit einer umfassenden Zivilverteidigung. Die Ausstellung zeigt, dass diese möglich ist und gibt Aufschluss über die Mittel, mit denen sie verwirklicht werden kann. hwm.

Grosszügige Materialanschaffungen

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hatte bei der Budgetberatung für das Jahr 1962 einen Staatsbeitrag von Fr. 50 000.— für die Subventionierung von Zivilschutzmaterial, das die Gemeinden anschaffen, bewilligt. Auf Antrag der Geschäftsstelle für Zivilschutz fasste

dann der Regierungsrat Beschluss über die Verwendung dieser Mittel.

Man ging von der Erwägung aus, dass der Selbstschutz — die Hauswehr — die vorderste Front sei, welche wohl mit Gebäudechefs versehen, aber mit Material zu wenig bestückt sei. Deshalb kam man zum Schluss, dass Eimerspritze, C-Maske und Schutzhelm von den wichtigsten Requisiten seien, welche eine Hauswehr nicht entbehren könne. Wohl gibt der Bund diese drei Ausrüstungsgegenstände den Gemeinden zum Selbstkostenpreis ab; nun aber übernimmt der Staat noch die Hälfte des Preises, so dass für die Gemeinden (und Private, wenn via Gemeinde bezogen) noch folgende Ansätze verbleiben:

Eimerspritze . . .	Fr. 19.—
C-Maske . . .	» 8.—
Schutzhelm . . .	» 6.—

Diese grosszügige Lösung hatte zur Folge, dass in der ersten Hälfte des

laufenden Jahres nachfolgende Anschaffungen getätigt worden sind:

617 Eimerspritzen
456 C-Masken
531 Schutzhelme.

Bis heute war es doch so, dass Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern wohl die Gebäudechefs ausgebildet hatten, dass aber in der ganzen Ortschaft kaum zwei Dutzend Eimerspritzen vorhanden waren. Nun beginnen sich solche Lücken, wenn auch langsam, so doch sichtlich zu schliessen.

Es zeugt von der Aufgeschlossenheit der Legislative, dass eine solche Lösung möglich wurde. Zu erwähnen ist aber auch, dass einige örtliche Funktionäre des Zivilschutzes dem Landrat angehören und dort bei Bedarf tapfer für die Bedürfnisse der Zivilverteidigung eintreten. Dafür gebührt ihnen einmal öffentlicher Dank! KL

Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über bauliche Massnahmen im Zivilschutz

Am 21. September letzthin hat der Bundesrat den Entwurf zu einem Bundesgesetz über bauliche Massnahmen im Zivilschutz gutgeheissen und ihn dem Parlament zur Beratung überwiesen. Im November wird die nationalrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Nationalrat Koenig (Biel) den Entwurf behandeln; in der Dezembersession wird sich der Gesamtnationalrat damit befassen. Die ständerätliche Kommission unter dem Vorsitz von Ständerat Bachmann (Aarau) wird voraussichtlich im Februar die Behandlung in der Märzsession durch den Rat vorbereiten. Voraussichtlich werden keine unüberbrückbaren Differenzen entstehen, womit eine Abstimmung der beiden Räte über das Gesetz und dessen Annahme angenommen werden darf. Sofern kein Referendum ergriffen wird, könnte eine Inkraftsetzung frühestens auf den 1. Juli 1963 möglich werden.

Warum nach dem auf den 1. Januar 1963 in Kraft tretenden Zivilschutz-

gesetz nun noch ein weiteres? Das erste Gesetz vom 23. März 1962 regelt die Vorkehrungen zur Schaffung, Ausrüstung, Ausbildung und Bereitstellung der Zivilschutzorganisationen und zur Erstellung der dazugehörigen Bauten wie Kommandoposten mit Alarmzentralen, Sanitätshilfsstellen, Bereitstellungsräume für Feuerwehr, Technischer Dienst und Sanitätsformationen, Vorratsräume und Wasserreserveanlagen. Das zweite Gesetz befasst sich ausschliesslich mit den privaten und öffentlichen Schutzräumen, also mit einem Gebiet, das zwar auch zum Zivilschutz gehört, aber doch völlig selbständig ist. Die wesentlichen Regelungen sind kurz zusammengefasst: Alle Gemeinden, die zivile Schutzorganisationen aufzustellen haben, sind auch baupflichtig. In Neubauten oder Umbauten sind deshalb von den Bauherrschaften Schutzräume zu erstellen. Diese Forderung muss gestellt werden, weil wir in unserem Lande mit sehr kurzen Alarmzeiten rech-

Woldecken



Verlangen Sie bitte bemusterte Offerte

eskimo

für Zivilschutz

vorteilhaft in Qualität und Preis

Schweiz. Decken- und Tuchfabriken in Pfungen ZH